

**KURZZUSAMMENFASSUNG**  
**DES RECHTSGUTACHTENS**  
**RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEIM VERTRIEB VON**  
**VERSICHERUNGSLEISTUNGEN IM INTERNET**

**ERSTELLT VON:**  
**BRANDL & TALOS RECHTSANWÄLTE GMBH**  
**1070 WIEN, MARIAHILFER STRASSE 116**  
**AM: 16. APRIL 2014**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Vertrieb von Versicherungsleistungen im Internet durch Versicherer.....</b>	<b>3</b>
A.	Vertragsrechtliche Beurteilung .....	3
B.	Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungsverträgen über das Internet durch den jeweiligen Versicherer.....	3
C.	Zur Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages .....	4
D.	Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Lebensversicherungsverträgen über das Internet durch den jeweiligen Versicherer .....	6
<b>II.</b>	<b>Der Vertrieb von Versicherungsleistungen im Internet durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen.....</b>	<b>6</b>
A.	Online-Versicherungsvergleichsplattformen.....	6
B.	Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungsverträgen über das Internet durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen .....	7
C.	Sanktionen.....	8
D.	Zur Zulässigkeit der Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht.....	9
<b>III.</b>	<b>Kurzübersicht zur Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungsverträgen über das Internet.....</b>	<b>10</b>

# I. VERTRIEB VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN IM INTERNET DURCH VERSICHERER

## A. Vertragsrechtliche Beurteilung

- a) Beim Vertrieb von Versicherungsprodukten über das Internet sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten denkbar:
  - i) **Antrag im Internet:** Der Kunde füllt das Antragsformular eines Versicherers online aus und übermittelt dieses (rechtlich verbindliche) Vertragsangebot direkt über die Internet-Website bzw -Schnittstelle an den Versicherer. Der Antrag des Kunden wird sodann etwa durch Zusendung der Versicherungspolizze per Post angenommen.
  - ii) **Vertragsabschluss im Internet:** Auch in diesem Fall stellt der Versicherungsnehmer den Antrag online. Zusätzlich übermittelt der Versicherer auch die Annahmeerklärung des Versicherers, in beliebiger Form, über das Internet.
- b) Ein Versicherungsvertrag kann aus vertragsrechtlicher Sicht wirksam über das Internet abgeschlossen werden.<sup>1</sup> Getrennt davon ist jedoch zu beurteilen, ob auch die Informations- und Beratungspflichten im Internet rechtskonform erfüllt werden können.<sup>2</sup>

## B. Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungsverträgen über das Internet durch den jeweiligen Versicherer

- a) Die Informationspflichten der §§ 9a, 18b und 75 Abs 2 Z 2 bis Z 6 VAG und der §§ 5 ff FernFinG können auch im Internet rechtskonform erfüllt werden. Insbesondere ist es auch möglich, dem in den §§ 9a und 18b VAG geforderten Schriftlichkeitsgebot beim Vertrieb über das Internet zu entsprechen.<sup>3</sup> Neben diesen ge-

---

<sup>1</sup> Vgl ausführlich *Wieser*, Der rechtskonforme Abschluss von Versicherungsverträgen im Internet, VR 10/2000, 153.

<sup>2</sup> *Wieser*, VR 10/2000, 153 (156).

<sup>3</sup> *Wieser*, VR 10/2000, 153 (163); auch *Baran* scheint von der Zulässigkeit der schriftlichen Informationserteilung im Internet auszugehen: vgl *Baran*, Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>3</sup> (2000) § 9a Anm 10; hierzu normieren die FMA- Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung in der Fassung vom 1. April 2011: "Aus Sicht der FMA spricht nichts dagegen, wenn ein Versicherungsunternehmen nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden die Informationen (nach §§ 9a, 18b und § 75 VAG) nicht auf Papier, sondern 'auf einem anderen dauerhaften Datenträger' (iSd § 3 Z 4 FernFinG) erteilt (beispielsweise per E-Mail an eine vom Versicherungsnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse, sofern der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, die Information zu speichern)."

setzlich verankerten Informationspflichten bestehen aber auch, aus den Schutz- und Sorgfaltspflichten des Versicherungsvertrages abgeleitete, "übergesetzliche" **Informations- und Beratungspflichten**.<sup>4</sup>

- b) Jedenfalls dann, wenn durch den Einsatz eines Echtzeit-Kommunikationsmittels<sup>5</sup> (also zB eines Telefons oder auch einer Live-Chat-Funktion) der "reine" Online-Vertrieb ergänzt wird, ist von der Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungen durch den Versicherer selbst über das Internet auszugehen – und zwar unabhängig von der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages. Wie bei einem persönlichen Beratungsgespräch wird dem Kunden nämlich dadurch die Möglichkeit gegeben, gezielt Gegen- und Nachfragen zu stellen und so einen etwaigen Beratungsbedarf kundzutun.
- c) Den Versicherer trifft dann eine Beratungspflicht, wenn beim Kunden ein Beratungsbedarf besteht.<sup>6</sup> Wird kein Echtzeit-Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt, hat der Kunde keine Möglichkeit, Beratungsbedarf kundzutun. Für die Beurteilung der Frage, ob der Vertrieb von Versicherungsprodukten über das Internet auch dann zulässig ist, wenn kein Echtzeit-Kommunikationsmittel zum Einsatz kommt, muss nach der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages unterschieden werden. Da nicht alle Versicherungsverträge den gleichen Beratungsbedarf beim Kunden auslösen<sup>7</sup>, ist es unseres Erachtens zweckmäßig nach der Komplexität von Versicherungsprodukten zwischen "**weniger komplexen**" **Versicherungsprodukten** und "**komplexeren**" **Versicherungsprodukten** zu differenzieren. Zur Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages
- d) Nach *Armbrüster*<sup>8</sup> kann sich die **Komplexität eines Versicherungsvertrages** aus der Komplexität des Versicherungsprodukts als Ganzes, aus einzelnen vertraglichen Regelungen und aus der konkreten Vertragsgestaltung (Kombinati-

---

<sup>4</sup> *Schauer*, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> (1995) 124 ff; *Fenyves*, Die Informationspflichten des Versicherers, VR 1-2/2009, 16 (19 ff); für den Bereich der Lebensversicherung: *Fenyves*, Haftung für unzulängliche Beratung in der Lebensversicherung, VR 3/2011, 28 (30 f).

<sup>5</sup> Im hier verwendeten Sinn ist mit "Echtzeit-Kommunikationsmittel" ein Kommunikationsmittel gemeint, das Nachrichten ohne Zeitverzögerung übermittelt und dem Gegenüber unmittelbar zur Kenntnis bringt, wobei dieser die Möglichkeit hat, sofort darauf zu reagieren und seinerseits Nachrichten zu übermitteln – vergleichbar mit einem persönlichen Gespräch. Unter den Begriff des Echtzeit-Kommunikationsmittels fallen nach dem hier vertretenen Verständnis daher etwa Telefonate, "Voice over IP" (Telefonate über das Internet) oder Instant Messaging (Live-Chat über das Internet). Bei E-Mails kann der Nutzer selbst bestimmen, in welchen Zeitintervallen E-Mail-Konten abgerufen werden bzw wann er von eingehenden E-Mails Kenntnis erlangt. Eine Kommunikation via E-Mail fällt daher nicht unter den Begriff des "Echtzeit-Kommunikationsmittels".

<sup>6</sup> *Fenyves*, VR 1-2/2009, 16 (19); *Fenyves*, VR 3/2011, 28 (30).

<sup>7</sup> Vgl *Fenyves*, VR 3/2011, 28 (30) mwN: So ist der Beratungsbedarf bei der Lebensversicherung idR höher als bei "einfachen Standardverträgen" aus anderen Sparten oder kann in den verschiedenen Formen der Lebensversicherung eine unterschiedliche Beratungsintensität gegeben sein.

<sup>8</sup> *Armbrüster* in *Langheid/Wandt*, Münchener Kommentar zum VVG (2010) § 6 VVG Rz 34 ff.

on verschiedener Produkte) ergeben, jedoch auch aus der Unübersichtlichkeit der Materie und der Vielzahl von Angeboten auf dem Versicherungsmarkt, deren Unterschiede, Vor- und Nachteile der Versicherungsnehmer nicht selbstständig zu beurteilen vermag.

- e) Diesen Kriterien folgend sind unter "**weniger komplexen**" **Versicherungsprodukten** – im hier verwendeten Sinn – Versicherungsverträge zu verstehen, bei denen der Versicherungsnehmer die Tragweite der Versicherung als solche, aber auch die der wesentlichen Vertragsregelungen regelmäßig ohne oder mit einfachen Erläuterungen versteht<sup>9</sup>, und mit denen keine allzu große Belastung durch Prämien verbunden ist.
- f) Unter "**komplexeren**" **Versicherungsprodukten** sind demgegenüber – im hier verwendeten Sinn – Versicherungsverträge zu verstehen, bei denen beim Versicherungsnehmer ein größerer Beratungsbedarf besteht, zum Verständnis des Vertragsinhalts regelmäßig ausführlichere Erläuterungen erforderlich sind und mit denen oftmals<sup>10</sup> auch eine höhere Prämienbelastung verbunden ist.
- g) Der Vertrieb von "weniger komplexen" Versicherungsverträgen über das Internet ist auch in Fällen zulässig, in denen es keine Echtzeit-Kommunikationsmöglichkeit zwischen Versicherer und Kunden gibt. Dies vor allem deshalb, weil der Kunde durch die Wahl des Vertriebsmediums Internet ganz bewusst darauf verzichtet, einen allfälligen Beratungsbedarf kundzutun, wodurch beim Versicherer keine Beratungspflichten ausgelöst werden. Der Kunde entscheidet sich damit ganz bewusst dafür, auf eine individuelle Beratung zu verzichten.
- h) Der Vertrieb von "komplexeren" Versicherungsverträgen über das Internet ist dagegen – sofern keine Echtzeit-Kommunikation zwischen Versicherer und Kunden möglich ist – unzulässig. Auch wenn grundsätzlich keine "spontane" Beratungspflicht des Versicherers besteht, so wird der Versicherer nicht nach dem Motto verfahren dürfen "möglichst keine schlafenden Hunde wecken"<sup>11</sup>, sondern dem Kunden die Möglichkeit geben müssen, Beratungsbedarf durch das Zurverfügungstellen eines Echtzeit-Kommunikationsmittels kundzutun.

---

<sup>9</sup> *Fischer*, Versicherungsvermittlung im Internet – der Vertriebskanal der Zukunft? BB 2012, 2773 (2777).

<sup>10</sup> Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch "*bei Standardverträgen oder solchen mit kurzer Laufzeit und geringer Prämienhöhe*" eine komplexe Klausel im Einzelfall eine Beratung veranlassen kann (*Armbrüster* in *Langheid/Wandt*, VVG § 6 Rz 41), und das Versicherungsprodukt damit im Ergebnis als "komplexeres" Versicherungsprodukt zu qualifizieren ist.

<sup>11</sup> *Köndgen*, Beratungspflichten und Haftung für Beratungsfehler im Internet, *VersWissStud* XXIV (2003) 139 (148).

### C. **Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Lebensversicherungsverträgen über das Internet durch den jeweiligen Versicherer**

- a) Im Bereich der Lebensversicherung gilt es zusätzlich die Vorschriften zur **Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** (§§ 98a ff VAG) zu beachten. Unseres Erachtens können diese auch im Internet erfüllt werden.
- b) Der Vertrieb von **fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherungen** ausschließlich über das Internet ist unzulässig, weil durch § 75 Abs 2 Z 1 VAG das Gebot der "anlage- und anlegergerechten Beratung" aus dem Anlegerrecht für den Bereich der genannten Typen von Lebensversicherungen übernommen wurde.
- c) Der Vertrieb von fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherungen ist unter Einsatz eines Echtzeit-Kommunikationsmittels dann zulässig, wenn dieses verpflichtend in Anspruch genommen werden muss.

## II. **DER VERTRIEB VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN IM INTERNET DURCH VERSICHERUNGSVERMITTLER UND ONLINE-VERGLEICHSPLATTFORMEN**

### A. **Online-Versicherungsvergleichsplattformen**

- a) **Online-Versicherungsvergleichsplattformen** sind Anbieter, die an die Gebräuchlichkeit von Suchdienstangeboten im Internet und die Preis- und Bedingungsvielfalt bei Versicherungsprodukten anknüpfen und dem Kunden die Möglichkeit bieten, einen automatisierten Vergleich von Polizzenangeboten verschiedener Versicherer vorzunehmen.<sup>12</sup>
- b) Die Tätigkeit von Online-Vergleichsplattformen fällt unter den weiten Begriff der Versicherungsvermittlung im Sinne des § 137 Abs 1 GewO, weshalb auch diese die für Versicherungsvermittler einschlägigen Bestimmungen der GewO zu beachten haben.

---

<sup>12</sup> *Schneider*, Der Vertrieb von Versicherungen über das Internet (2004) 224.

## **B. Zur Zulässigkeit des Vertriebs von Versicherungsverträgen über das Internet durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen**

- a) Die Informationspflichten des § 137f Abs 1 bis 3, 7 und 8 GewO und der §§ 5 ff FernFinG können auch im Internet rechtskonform erfüllt werden. Auch aus der in § 137g Abs 1 GewO enthaltenen Dokumentationspflicht ergeben sich unseres Erachtens keine Probleme bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten über das Internet.<sup>13</sup>
- b) § 137g Abs 1 GewO normiert (neben der Dokumentationspflicht), dass der Versicherungsvermittler **den Kunden abgestimmt auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages zu beraten** hat. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vermittlung von Versicherungsverträgen über das Internet ist daher wieder zwischen "weniger komplexen" und "komplexeren" Versicherungsprodukten (siehe hierzu Punkt I.B.c)) zu unterscheiden.
- c) Wird die "reine" Online-Vermittlung von "weniger komplexen" Versicherungsverträgen durch den **Einsatz eines Echtzeit-Kommunikationsmittels**<sup>14</sup> ergänzt, so ist von der **Zulässigkeit der Vermittlung von "weniger komplexen" Versicherungsprodukten** durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen über das Internet auszugehen.
- d) Grundsätzlich ist allerdings auch dann von der **Zulässigkeit des Vertriebs von "weniger komplexen" Versicherungsverträgen** durch Online-Vergleichsplattformen und Versicherungsvermittler auszugehen, wenn von diesen kein Echtzeit-Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt wird. Bei diesen Produkten wird bereits durch den (auf Grundlage der vom Kunden eingegebenen Daten) erstellten Vergleich verschiedener Versicherer und ihrer Versicherungsprodukte samt Darstellung ihres wesentlichen Vertragsinhalts (Deckungsumfang, Prämie, Versicherungssumme, etc) der Beratungspflicht entsprochen.<sup>15</sup> Dies vor allem deswegen, weil auch im Zuge eines persönlichen Beratungsgesprächs die Beratung zu "weniger komplexen" Versicherungsprodukten oftmals standardisiert auf Grundlage eines Musterfragenkatalogs oder von Check-Listen stattfindet.<sup>16</sup> Aufgrund des juristischen Graubereichs sind Versicherungsvermittler und

---

<sup>13</sup> Während der Versicherungsagent "nur" die Vorschriften der GewO (und des FernFinG) zu beachten hat, sind für den Versicherungsmakler neben diesen Vorschriften auch die des MaklerG (insbesondere dessen § 28 MaklerG) einschlägig; vgl auch FN 17.

<sup>14</sup> Vgl zum Begriff des Echtzeit-Kommunikationsmittels bereits FN 5.

<sup>15</sup> So für Deutschland *Münkel in Rüffer/Halbach/Schimikowski*, Versicherungsvertragsgesetz<sup>2</sup> (2011) § 61 VVG Rz 10; *Fischer*, BB 2012, 2773 (2777).

<sup>16</sup> *Fischer*, BB 2012, 2773 (2777).

Online-Vergleichsplattformen – insbesondere um einer späteren Haftung vorzubeugen – allerdings gut beraten, zusätzlich zum reinen Online-Vertrieb ihren Kunden ein Echtzeit-Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

- e) Der bloße Vergleich verschiedener Versicherer und ihrer Versicherungsprodukte wird bei **"komplexeren" Versicherungsprodukten** als Beratungsleistung unseres Erachtens nicht ausreichen, um die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Beratung zu erfüllen.<sup>17</sup> Ein rechtskonformer Vertrieb von "komplexeren" Versicherungsprodukten über das Internet setzt unseres Erachtens damit in aller Regel das **Zurverfügungstellen eines verpflichtend in Anspruch zu nehmenden Echtzeit-Kommunikationsmittels** zwischen Versicherungsvermittler und Kunde voraus. Eine den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechende und auf die Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages abgestimmte Beratung (wie sie § 137g Abs 1 GewO fordert) ist nämlich nur dann wirklich gewährleistet, wenn das zur Verfügung gestellte Echtzeit-Kommunikationsmittel verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist.
- f) Die Vermittlung von **Lebensversicherungen** *ausschließlich* über das Internet scheitert an den in § 365s GewO normierten verstärkten Geldwäschevorschriften für Ferngeschäfte und ist daher (sofern keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird) unter dem Aspekt der Geldwäscheprävention **nicht zulässig**. Denkbar wäre in diesem Bereich allerdings die Nutzung des Internets als Mittel zur Vertragsanbahnung.

## C. Sanktionen

- a) Die Verletzung der gesetzlich normierten Informations- und Beratungspflichten kann sowohl gewerberechtliche Sanktionen als auch privatrechtliche Folgen auslösen.
- b) Wer den Bestimmungen der §§ 136a bis 138 GewO zuwiderhandelt, begeht eine **Verwaltungsübertretung**, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.180,-- bedroht ist (§ 367 Z 58 GewO). Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.600,-- zu bestrafen ist, begeht weiters, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung zu haben. Verstöße gegen

---

<sup>17</sup> Auch die Erfüllbarkeit der den Versicherungsmakler treffenden Pflicht nach § 28 Z 1 MaklerG ist im Internet bei "komplexeren" Versicherungsprodukten fraglich: Unseres Erachtens ist es nicht möglich, für "komplexere" Versicherungsprodukte ausschließlich automationsunterstützt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept zu erstellen.



die von Versicherungsvermittlern im Zusammenhang mit Lebensversicherungen zu beachtenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention können mit einer Geldstrafe bis zu EUR 30.000,-- geahndet werden.

- c) Weiters ist Versicherungsvermittlern bei schwerwiegenden Verstößen gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die **Gewerbeberechtigung zu entziehen**.
- d) Ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der GewO kann jedoch nicht nur als Verwaltungsübertretung geahndet werden bzw zum Entzug der Gewerbeberechtigung führen, sondern auch **privatrechtliche Sanktionen** nach sich ziehen.<sup>18</sup> Zu denken ist hierbei insbesondere an Schadenersatzansprüche.<sup>19</sup>

#### **D. Zur Zulässigkeit der Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Versicherungsvermittler und Online-Vergleichsplattformen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht**

- a) Die in den einschlägigen Rechtsquellen (GewO, MaklerG, FernFinG, FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Lebensversicherung) normierten Informations-, Offenlegungs- und Beratungspflichten haben in erster Linie den Verbraucherschutz vor Augen. Werden diese Bestimmungen nicht gesetzeskonform erfüllt, so kann dies zu einem Verstoß gegen § 1 UWG führen.
- b) Im sog Business-to-Business-Bereich<sup>20</sup> ist durch die Nichtbeachtung der den Versicherungsvermittler treffenden Pflichten eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bzw ein wirtschaftlicher Vorsprung gegenüber einem gesetzestreuen Mitbewerber zu verzeichnen, weshalb ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 Z 1 UWG vorliegen kann.
- c) Im sog Business-to-Consumer-Bereich<sup>21</sup> kann das Nichtbeachten der Informations-, Offenlegungs- und Beratungspflichten wirtschaftliche Verbraucherinteressen

---

<sup>18</sup> Zu den privatrechtlichen Folgen im Fall der Verletzung von Ausübungsgrundsätzen vgl ausführlich: *Funk-Leisch*, Versicherungsvermittlung 164 ff.

<sup>19</sup> *Schauer*, Die Informationspflicht im neuen Versicherungsvermittlerrecht, VR 6/2005, 158 (167); neben Schadenersatzansprüchen kommt dem Versicherungsnehmer – sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent erfolgte – auch ein Rücktrittsrecht vom Versicherungsvertrag gemäß § 5b Abs 2 Z 3 VersVG zu; vgl hierzu ausführlich: *Funk-Leisch*, Versicherungsvermittlung 169 ff.

<sup>20</sup> *Heidinger* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht<sup>2</sup> (2012) 251: In den Business-to-Business-Bereich fallen Geschäftspraktiken und sonstige unlautere Handlungen, die lediglich die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern schädigen oder sich auf ein Rechtsgeschäft zwischen Unternehmen beziehen.

<sup>21</sup> *Heidinger* in *Wiebe*<sup>2</sup> 251: In den Business-to-Consumer-Bereich fallen Geschäftspraktiken von Unternehmern gegenüber Verbrauchern.

sen bzw informierte Entscheidungen des Verbrauchers spürbar beeinträchtigen, weshalb ein Verstoß gegen § 1 Abs 1 Z 2 UWG vorliegen kann.

- d) Neben Rechtsschutz- und Durchsetzungsmöglichkeiten aus anderen einschlägigen Gesetzen stehen Mitbewerbern, Konsumenten und gemäß § 14 UWG besonders verfolgungsberechtigten Personen (etwa der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund oder der Bundeswettbewerbsbehörde) potentielle Ansprüche nach UWG, unter anderem auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz zu.

### III. KURZÜBERSICHT ZUR ZULÄSSIGKEIT DES VERTRIEBS VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN ÜBER DAS INTERNET

Vertrieb von	Versicherer		Versicherungsvermittler / Online-Vergleichsplattformen	
	mit Echtzeit- kommunikations- mittel	ohne Echtzeit- kommunikations- mittel	mit Echtzeit- kommunikations- mittel	ohne Echtzeit- kommunikations- mittel
"weniger komplexen" Versicherungsprodukten	✓	✓	✓	✓
"komplexeren" Versicherungsprodukten	✓	✗	✓ (wenn verpflichtend in Anspruch zu nehmen)	✗
Lebensversicherungen	✓	✗	✗ <sup>22</sup>	✗
fonds-/indexgebundenen Lebensversicherungen	✓ (wenn verpflichtend in Anspruch zu nehmen)	✗		

<sup>22</sup> Außer die Identität des Kunden wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur nachgewiesen (§ 365s Abs 2a GewO); auch in diesem Fall ist die Beratungspflicht des § 137g Abs 1 GewO zu beachten.